

# Statuten

## Leichtathletik Kerns

### Inhalt

1	Name und Sitz .....	2
2	Zweck .....	2
3	Mitgliedschaft .....	2
3.1	Nachwuchsathlet .....	2
3.2	Aktivmitglied .....	2
3.3	Passivmitglied .....	2
3.4	Ehrenmitglied .....	2
3.5	Eintritt .....	2
3.6	Austritt / Ausschluss .....	2
4	Rechte und Pflichten .....	3
4.1	Mitgliederbeiträge .....	3
5	Organe .....	3
5.1	Generalversammlung .....	3
5.2	Vorstand .....	5
5.3	Technisches Komitee .....	5
5.4	Rechnungsrevisor .....	6
6	Finanzen .....	6
6.1	Rechnungs- und Vereinsjahr .....	6
6.2	Haftbarkeit .....	6
6.3	Einnahmen .....	6
6.4	Verwendung der Einnahmen .....	6
7	Besondere Verfahren .....	6
7.1	Statutenänderung .....	6
7.2	Vereinsauflösung .....	7
8	Inkrafttreten .....	7

Die Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.



## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Leichtathletik Kerns* (kurz: *LA Kerns*) besteht ein Verein gemäss den nachfolgenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB Art. 60ff. Der Sitz des Vereins ist in Kerns.

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik in der Region.

## 3 Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Arten an Mitgliedschaften:

### 3.1 Nachwuchsathlet

Nachwuchsathleten sind Personen bis und mit 15 Jahren, welche am Trainingsbetrieb und ggf. an Wettkämpfen teilnehmen.

### 3.2 Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind jene Personen ab 16 Jahren,

- welche am Trainingsbetrieb und ggf. an Wettkämpfen teilnehmen. Die Aktivmitgliedschaft beginnt in jenem Kalenderjahr, in dem die Person das 15. Altersjahr vollendet.
- welche sich als Funktionäre, Trainer, Betreuer und Vorstandsmitglieder etc. am Vereinsleben beteiligen.

### 3.3 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins fördern will aber nicht aktiv an den Vereinstätigkeiten teilnimmt.

### 3.4 Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung und Organisation des Vereins im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag und bei Genehmigung der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3.5 Eintritt

- Für die Nachwuchsathleten beginnt die Vereinsangehörigkeit durch die Teilnahme an der Vereinstätigkeit.
- Die Generalversammlung nimmt die anderen Mitglieder durch Abstimmung auf oder wandelt deren Mitgliedschaft (ggf. rückwirkend) um.

### 3.6 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich

- durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied
  - seine Beitragspflicht nicht erfüllt

- seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt
- dem Verein mutwillig Schaden zufügt
- nicht am Vereinsleben teilnimmt und aufgrund unbekanntes Wohnsitzes während mindestens einem Jahr nicht kontaktiert werden kann
- durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4 Rechte und Pflichten

Wichtige Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedschaften sind nachfolgend aufgeführt. Die Liste ist nicht abschliessend, sondern kann durch Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.

	Rechte	Pflichten
<b>Nachwuchsathlet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Trainings</li> <li>• Teilnahme an Wettkämpfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme am Vereinsleben</li> <li>• Bezahlung des Mitgliederbeitrags</li> </ul>
<b>Aktivmitglied</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Trainings</li> <li>• Teilnahme an Wettkämpfen</li> <li>• Teilnahme an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht</li> <li>• Antragsrecht z.H. der Generalversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme am Vereinsleben</li> <li>• Bezahlung des Mitgliederbeitrags</li> </ul>
<b>Passivmitglied</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezahlung des Mitgliederbeitrags</li> </ul>
<b>Ehrenmitglied</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht</li> </ul>	

### 4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben entsprechende Beiträge (CHF) zu entrichten, welche von der Generalversammlung jährlich je nach Mitgliedschaft und Altersklasse festgelegt werden.

Die Beiträge können durch Engagements verschiedenster Art (Funktionen im Verein, Mithilfe bei Veranstaltungen uns.) reduziert oder ganz erlassen werden. Näheres regelt der Vorstand.

## 5 Organe

### 5.1 Generalversammlung

#### 5.1.1 Funktion

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht den anderen Vereinsorganen übertragen sind.

## 5.1.2 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Oktober oder November statt. Die Traktandenliste lautet mindestens:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. des Technischen Komitees
  - c. des Kassiers
  - d. des Rechnungsrevisors mit Déchargeerteilung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder und/oder Altersklasse der Athleten
5. Wahlen
  - a. Präsident auf 1 Jahr
  - b. übrige Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr
  - c. Rechnungsrevisors auf 1 Jahr
6. Anträge
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Jahresprogramm
10. Varia

## 5.1.3 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann

- vom Vorstand einberufen werden.
- von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich und begründet verlangt werden. Das Schreiben muss mindestens einen Antrag z.H. der GV enthalten.

Der Vorstand legt die Traktandenliste fest und lädt zur a.o. GV ein. Die von Mitgliedern verlangte a.o. GV muss innerhalb von 2 Monaten stattfinden.

## 5.1.4 Einladung und Durchführung

Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder spätestens 10 Tage vor dem definierten Termin zur GV ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Einladung nennt mindestens Ort und Zeitpunkt der GV und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Vorstand führt die GV durch und erstellt ein Protokoll.

## 5.1.5 Anträge

Sämtliche stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Handen der Generalversammlung (GV) zu stellen. Diese sind mindestens 3 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand (Präsidenten) einzureichen und zu begründen.

## 5.1.6 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung über Sachgeschäfte und für Wahlen genügt das absolute Mehr aller stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.



# Statuten

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besteht aus mindestens folgenden drei Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die GV wählt allenfalls weitere Vorstandmitglieder, wenn dies für die Führung des Vereins sinnvoll ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Besorgen und Überwachen aller Geschäfte, die nicht der GV behandelt werden oder anderen Organen des Vereins übertragen sind
- Abschluss von Verträgen
- Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, Gemeinde, anderen Vereinen und Verbänden
- Vorbereitung der und Einladung zur Generalversammlung
- Führung der Vereinsrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Budgetierung
- Führen der Mitgliederliste

Zu den Rechten des Vorstands gehören:

- Wahl der Trainer bzw. Mitglieder des technischen Komitees
- Volle Finanzkompetenz
- Fassen von Beschlüssen, die für die ordentliche Vereinsführung nötig sind, solange sie nicht diesen Statuten und den gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- Erlass oder Reduktion von Mitgliederbeiträgen für besonderes Engagement von Vereinsmitgliedern.

Es gelten folgende Zeichnungsberechtigungen:

- Präsident und Kassier: Einzelunterschrift (Diese Personen vertreten den Verein bei Bankgeschäften)
- Restliche Vorstandmitglieder: Kollektivunterschrift zu zweien

*Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an Vorstandssitzungen oder mit Umlaufbeschlüssen. Für beide ist das absolute Mehr aller Vorstandmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder seine von ihm ernannte Vertretung mit Stichentscheid.*

## 5.3 Technisches Komitee

Das Technische Komitee ist für die Organisation und Umsetzung der Trainings und Wettkämpfe verantwortlich. Es besteht aus mindestens einem Vorstandmitglied sowie den gewählten Trainern. Das Vorstandmitglied stellt die Koordination zwischen dem technischen Komitee und dem Vorstand sicher.

## 5.4 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor prüft die Vereinsrechnung z.H. der ordentlichen Generalversammlung, legt Bericht ab und stellt Antrag über die Déchargeerteilung des Vorstands.

Als Rechnungsrevisor sind alle natürlichen oder juristischen Personen wählbar, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.

## 6 Finanzen

### 6.1 Rechnungs- und Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

### 6.2 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 6.3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen (Die Festlegung der Mitgliederbeiträge muss derart erfolgen, dass die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt werden können.)
- J+S Vergütungen
- Überschüssen aus Veranstaltungen und Anlässen
- Beiträge aus dem Lotteriefonds (Sport Toto)
- Kapitalzinsen
- Übrigen Einnahmen wie z.B. Sponsoren, Werbung, Gönnerbeiträge usw.

### 6.4 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen und das Vereinsvermögen dürfen nur für die Erfüllung von Vereinszwecken verwendet werden. Dazu gehören insbesondere

- Entschädigung von Trainingsleitern und Funktionären
- Bezahlung von Verbandsbeiträgen
- Bezahlung der Verwaltungskosten
- Anschaffung von Material
- Bezahlung der Wettkampf- und Trainingskosten sowie Ausbildungen
- Unterstützung von Athleten

## 7 Besondere Verfahren

### 7.1 Statutenänderung

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitgeteilt wurde. Für Statutenänderungen ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln aller an der entsprechenden Generalversammlung Stimmberechtigten nötig.

## 7.2 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann erfolgen

- gemäss den zwingenden Bestimmungen des ZGB
- durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder

Eine briefliche Abstimmung über die Vereinsauflösung ist möglich. Ein nach der Vereinsauflösung und Begleichung aller Verpflichtung allfällig bestehendes Vereinsvermögen wird zur Förderung der Leichtathletik eingesetzt.

## 8 Inkrafttreten

Die Statuten wurden also beschlossen an der

- Generalversammlung vom 5. Januar 2004 (Erstausgabe)
- Generalversammlung vom 28. Oktober 2016 (1. Revision)

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Krummenacher'.

Paul Krummenacher

Die Aktuarin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Colette Hofer'.

Colette Hofer

Der Kassier

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Fischbacher'.

Thomas Fischbacher